

Allgemeine Geschäfts-Lieferungs-und Zahlungsbedingungen der B. & B. Bachhäubl OHG

1. Alle Verkäufe und Rechtsgeschäfte erfolgen ausschließlich nach den nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Mit Auftragserteilung und Geschäftsabschluss erkennt der Auftraggeber die Bedingungen als verbindlich an. Mündliche Nebenabredungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der nachstehenden Bedingung ist auf die Gültigkeit des sonstigen Inhalts derselben ohne Einfluss.

Für alle Bauleistungen gilt **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** soweit nicht nachstehend oder im Auftrag etwas anderes bestimmt ist oder sonstige besondere Vereinbarungen getroffen werden.

2. Angebote sind bis zu schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich und freibleibend. Sie erfolgen unter dem Vorbehalt der Selbstlieferung, soweit der Auftragnehmer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Farbangaben sind nur annähernd angegeben. Dies gilt nicht für die angegebenen Maße.

3. Kann die Lieferung auf Grund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihn die Anzeige über die Lieferbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, der Materialwert wird dann in Rechnung gestellt.

4. Die Abnahme der Lieferung oder Leistungen haben nach angezeigter Fertigstellung ohne schuldhafte Verzögerung zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teillieferungen oder Leistungen. Hat der Auftraggeber bei Bauleistungen die Lieferung bzw. Teile davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Tagen nach Inbenutzung als erfolgt.

5. Bei Mängelrügen muss dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung an Ort u. Stelle gegeben werden. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist.

6. Die Gewährleistung wird bei Bauleistung nach BGB übernommen. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder zu mindern. Für grobe Fahrlässigkeit u. Vorsatz auch seine Erfüllungsgehilfen haftet er stets; jedoch nicht darüber hinaus. Im Übrigen ist eine Gewährleistung ausgeschlossen für bauseitige Rollos aller Art auf Funktion und Tauglichkeit bzw. wenn die dem Auftraggeber überreichten Pflegeanweisungen nicht nachweisbar eingehalten worden sind. Bei Verwendung des Rolladens als sommerlicher Sonnenschutz, dürfen Kunststoffrolläden nur soweit geschlossen werden, dass die Lichtschlitze noch offen bleiben. Bei vollständiger Schließung der Behänge können sich diese aufgrund des Hitzestaus verformen. Bei Nichtbeachtung können wir keine Garantie auf Verformung übernehmen. Rolläden mit programmierbaren Steuerungen, müssen durch den Auftraggeber programmiert werden. Die Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen ist Bestandteil dieses Angebots. Obertürschließer unterliegen einer regelmäßigen Wartung (auch Temperaturbedingt). Alle ausgeführten Verfugungsarbeiten (Abdichtungen etc.) sind nach DIN 52 460 Wartungsfugen und müssen regelmäßig in zeitlich sinnvollen Abständen vom Auftraggeber überprüft (Sicht- bzw. Dichtheitsprüfung) werden. Strukturabweichungen bei Beiputzarbeiten sind kein Reklamationsgrund. Mängelrügen sind ohne schuldhafte Verzögerung mitzuteilen.

Beim Austausch von Fenster/Türen sollten gleichzeitig Maßnahmen zur Wärmedämmung der Außenwände getroffen werden, da es sonst zu Feuchte und Schimmelbefall der Wände kommen kann, wenn der Uw-Wert der Elemente kleiner als der U-Wert der Außenwand ist. Schäden aller Art durch Frost und Schnee sind höhere Gewalt!

7. Bei Anlieferung wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren u. entladen kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert berechnet. Erforderliche Krankkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Treppen müssen passierbar sein. Wird die Ausführung oder der von ihm beauftragten Person durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten(z.B. Arbeitszeit u. Fahrgeld) in Rechnung gestellt.

8. Lieferung- Montage- Demontage. 8.1 Kann die Ware bei Eintreffen unseres Montagetrupps durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht montiert werden, so ist der Besteller verpflichtet, die entstandenen Kosten der vergeblichen Anfahrt bzw. Wartezeit des Montagetrupps zu erstatten. 8.2 Sind Montagekosten vereinbarungsgemäß im Preis enthalten, setzt dies normale Montagemöglichkeiten voraus. Die Stellung von Gerüsten/Autokran und anderen Arbeiten (z.B. Spengler-/Blecharbeiten) gehören nicht zu unseren Montagepflichten und werden jeweils gesondert berechnet. 8.3 Sind Demontagekosten vereinbarungsgemäß im Preis enthalten, setzt diese normale Demontagemöglichkeit voraus. Die Demontage von Fenstern beinhaltet nicht die Demontage und Neuverlegung von Innenfensterbänken und Spengler-/Blecharbeiten. Diese Arbeiten können jedoch von uns gegen besondere Berechnung übernommen werden. 8.4 Beschädigung von Fensterbänken, Fliesen und sonstigen Schäden am Bauwerk, die bei der Demontage, Montage und der Anpassung von Fenster und Türen notwendigerweise anfallen, sind von der Haftung ausgeschlossen. 8.5 Der Besteller haftet für eine jederzeit unbehinderte Montagemöglichkeit und für das Vorhandensein eines Elektrostromanschlusses (mindestens 16/20 Ampere abgesichert), mit einer Entfernung von höchstens 30 m von der jeweiligen Montagestelle. 8.6 Montierte Zargen, Anker und Blendrahmen müssen sofort nach der Montage ordnungsgemäß eingeputzt werden. Unterbleibt dies, so entfällt unsere Gewährleistungspflicht, es sei denn, dass der Schaden nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem unterlassenen Einputzen steht. Dies gilt auch, wenn die Montage nicht von uns durchgeführt worden ist. 8.7 Maler- und Tapezierarbeiten gehören grundsätzlich nicht zu unseren Leistungen. 8.8 Bewohnte Objekte: Elektrogeräte, Möbel

etc. müssen bauseits durch den Mieter / Auftraggeber komplett abgedeckt werden, für Schäden wird keine Haftung übernommen.

9. Eigentums- und Urheberrechte an vom Auftragnehmer erstellter Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Entwürfen und Berechnungen bleiben vorbehalten. Derartige Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Für Zeichnungen, Entwürfe und Berechnungen, die im Auftrag des Auftraggebers ausdrücklich bestellt wurden, ist das vereinbarte Entgelt auch dann zu zahlen, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird. Kostenvoranschläge können nach vorheriger Absprache in Rechnung gestellt werden, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

10. Die Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen. Die im Angebot ausgewiesenen Endbeträge sind nach bestem Wissen ermittelt. Sie gelten nur bei ungeteilter Bestellung zu angebotenen Leistungen/oder Lieferungen und im Fall von Bauleistungen bei ununterbrochener Leistungsmöglichkeit seitens des Auftragnehmers, es sei denn, dass die Unterbrechung der Leistungsmöglichkeit vom Auftragnehmer verschuldet ist. Bei Vereinbarungen, die Liefer- und Leistungsfristen von mehr als 6 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, ist der Auftragnehmer berechtigt, eingetretene Preiserhöhungen auf den Kaufpreis zu legen. Für das Aufmaß gilt DIN-Vorschrift. Wird außerhalb der üblichen Arbeitszeit Leistungen verlangt, so kann dies zur Berechnung zusätzlicher Lohnzuschläge führen.

11. Alle Leistungen, auch Teilleistungen, sind innerhalb von 6 Tagen nach ihrer Einbringung bzw. Rechnungsstellung zu zahlen.

12. Bei Meinungsverschiedenheiten sind nur sachverständige zur Beurteilung von Leistungs- und Liefermängel zugelassen, die von der Handwerkskammer oder Bundesverband im Bundesgebiet für das jeweilige Gewerk öffentlich bestellt sind. Sollte sich bei Überprüfung herausstellen, dass unberechtigte Beanstandungen hervorgebracht wurden, hat der Auftraggeber die verursachten Kosten anteilig zu tragen.

13. Der Auftragnehmer behält sich bis zur vollständigen Zahlung seiner Rechnung das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Geht das Eigentum kraft Gesetzes unter, tritt der Auftraggeber schon jetzt seinen zukünftigen Anspruch gegen den Eigentumserwerber in Höhe der noch offenen Forderung an den Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, hochwertige Güter für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch ausreichend zu versichern, ggf. tritt er die Versicherungsansprüche in Höhe des Gegenstandswertes bzw. in Höhe der noch offenen Forderungen an den Auftragnehmer ab. Bei Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

14. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, wird der Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart.



Ideencenter

B. & B. Bachhäubl OHG
Fachbetrieb für Bauelemente

Nimrodstr. 23 (Gewerbegebiet Hubertusstr.)

82256 Fürstenfeldbruck

Tel. 08141/290916 · Fax 08141/290917

E-Mail: info@bachhaeubl.de · Internet: www.bachhaeubl.de